

Totalrevision Gemeindeordnung - Vernehmlassungsantworten

Wer	Artikel Nr.	Bemerkung
Bau- und Planungskommission (BPK)	Art. 37 Abs. 1	BPK wie bis anhin als selbständige/eigenständige weiterführen, Wahl der Mitglieder an der Urne, Ausstattung mit entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen
	Art. 37 Abs. 1	Keine Aufteilung der BPK in zwei separate Kommissionen, Stärkung personelle Ressourcen in der Verwaltung (damit mehr Kapazität im Planungsbereich Hoch- und Tiefbau) Für alle Bereiche/Kommissionen deckungsgleiche Amtsführung (Kongruenz der Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat/Verwaltung) vorgesehen werden
Liegenschaftenkommission (LK)	Art. 37 Abs. 1	Kritisch gegenüber Abschaffung der gewählten Liegenschaftenkommission, fraglich ob Einsatz von Fachspezialisten der richtige Weg ist, da politische Meinung gefragt ist, Verlust demokratische Mitsprachemöglichkeit wird befürchtet, spürbare Entlastung Liegenschaftensekretariat notwendig, Vorgaben sind zu klären heutige Finanzkompetenz LK sehr tief (Erhöhung), Kompetenzen sollen allgemein delegiert werden können
	Art. 25 Abs. 2 Ziff. 4	Finanzkompetenz Gemeinderat bei Liegenschaftenverkauf eher heikel und hoch
Schulpflege	Art. 30	Die Schulpflege ist die anstellende Behörde für die Leitung der Schulverwaltung. Sie initiiert die Ausschreibung und trägt die Hauptverantwortung im Bewerbungsprozess. Sie bezieht die Gemeinde angemessen ein. Der Prozess wird in der Geschäftsordnung festgehalten.
Rechnungsprüfungskommission	Art. 4	2 Für die Wahl in Organe der Gemeinde und in nicht unterstellte Kommissionen ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterinnen bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.
	Art. 15 Ziff. 8	8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens mit einem Buchwert von mehr als Fr. 2 Mio.,
	Art. 15 Ziff. 9	9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 1 Mio. pro Jahr,
	Art. 15 Ziff. 10	10. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften und von dinglichen Rechten des Finanzvermögens im Betrag mit einem Buchwert über Fr. 3 Mio.,
	Art. 15 Ziff. 11	11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens mit einem Buchwert von mehr als Fr. 2 Mio..
	Art. 22 Ziff. 1	a) für die Position der Präsidentin bzw. des Präsidenten von unterstellten Kommissionen ein Mitglied aus dem Gemeinderat, b) die Mitglieder unterstellter Kommissionen, c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, d) die Mitglieder des Wahlbüros.
Art. 23	Die RPK ersucht hier um Information, wo und für wie lange diese Erlasse publiziert werden. Im Weiteren erachtet die RPK die Definition ‚weniger wichtige Rechtssätze‘ als nicht zielführend. Entweder ist ein Rechtssatz wichtig, oder eben nicht (und somit unnötig).	

	<p>Art. 25 Abs. 2 Ziff. 4 Art. 25 Abs. 2 Ziff. 5 Art. 25 Abs. 2 Ziff. 6 Art. 25 Abs. 2 Ziff. 7 Art. 37 Abs. 1 Art. 39 Abs. 4</p>	<p>4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens mit einem Buchwert bis Fr. 2 Mio., 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1 Mio., 6. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften und von dinglichen Rechten des Finanzvermögens mit einem Buchwert bis Fr. 3 Mio., 7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens mit einem Buchwert bis Fr. 2 Mio., RPK kann Überlegungen des Gemeinderats zu unterstellten Kommissionen nachvollziehen und nimmt die Tendenz in den umliegenden Gemeinden wahr. Die demokratische Meinungs- und Entscheidungsbildung bei umstrittenen Geschäften geht bei unterstellten Kommissionen verloren. Die Abschaffung dieser ‚Unabhängigkeit‘ u.a. wegen unbeliebten Entscheiden dieser Kommissionen und der damit einhergehenden negativen Abstrahlungen auf den Gemeinderat zu begründen, erachtet die RPK als falsch. Personen die sich in Gemeinde-Organen freiwillig wählen lassen, müssen über solchen Dingen stehen und entsprechend Kritik erdulden können. 4 Im Ausnahmefall kann die Rechnungsprüfungskommission externe finanztechnische Studien/Gutachten bis zu einer Höhe von Fr. 50 Tsd. in Auftrag geben</p>
<p>Bauabteilung</p>	<p>Art. 37 Art. 37 lit. a und b lit. d) allgemein</p>	<p>Eine klare Regelung betreffend der Amtsdauer der unterstellten Kommissionen wünschenswert (Vermeidung hohe Fluktuation, wenig Kontinuität, "ewige Kommissionsmitglieder, welche sich keiner Bestätigung stellen müssen nach einer erfolgter Wahl durch Gemeinderat). Keine Trennung der Bau- und Planungskommission, da die beiden Bereiche thematisch eng zusammengehören. Bei einem Ausbau des Planungsbereichs (Hoch- und Tiefbau) sind die personellen Ressourcen in der Verwaltung zu stärken, damit neben dem Tagesgeschäft auch für solches Kapazität bleibt. Die Umweltkommission wird gem. Art. 37 eine unterstellte Kommission. Die grundsätzlich zunehmende Wichtigkeit von Umweltthemen bedeutet für die Verwaltung steigenden Aufwand. Die langjährige Projektkommission Naturnetz Erlenbach ist bei den unterstellten Kommissionen nicht aufgeführt. Es ist unklar, welches Gewicht dieser Kommission zukünftig zugesprochen werden soll. Aufgrund der aktuellen Legislaturschwerpunkte (Realisierung naturschutzfördernder Massnahmen) erscheint eine höhere Gewichtung als heute denkbar. Der zukünftige Verwaltungsaufwand der Bauabteilung kann aufgrund der aktuell vorliegenden Entwurfs neue GO nicht abgeschätzt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsaufwand steigen wird. Neben einer Aufstockung des Personals ist allenfalls eine Reorganisation notwendig.</p>
<p>FDP</p>		<p>BPK und LK wie bis anhin als selbständige/eigenständige weiterführen, Wahl der Mitglieder an der Urne mit Wohnsitzpflicht Die FDP Erlenbach sieht keine Notwendigkeit an einem bewährten System etwas zu ändern. Damit die eigenständige BPK und LK unabhängig vom Gemeinderat agieren können, sollte gegebenenfalls die Finanzkompetenz der eigenständigen Kommissionen erhöht werden. Gegen eine mit Blick auf die Inflation in den vergangenen 20 Jahren gemässigte Anpassung der Finanzkompetenz des Gemeinderates spricht nach Ansicht der FDP Erlenbach nichts, eine Verdopplung der Finanzkompetenz des Gemeinderates ist jedoch nicht angezeigt und würde ein unverhältnismässiger Ausbau der Finanzkompetenzen des Gemeinderates bedeuten.</p>

<p>glp</p>	<p>Art. 25 Abs. 2 Ziff. 4 Art. 37</p>	<p>4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens mit einem Buchwert bis Fr. 1 Mio., Alle Kommissionsmitglieder sollen wie bisher vom Volk gewählt werden Bei allen Kommissionen sollen die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse in der Gemeindeordnung festgelegt werden. Folgende Kommissionen sollen zwingend vorgesehen werden: - Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission - Baukommission - Planungs- und Liegenschaftenkommission - Umweltkommission - Sozialkommission - Alterskommission - Kinder- und Jugendkommission</p>
<p>Grüne</p>	<p>neuer Artikel Art. 3 (alt) Art. 37 Art. 37 Art. 25 Abs. 2 Ziff. 4 Art. 25 Abs. 2 Ziff. 6 Art. 25 Abs. 2 Ziff. 7 Art. 38 Art. 11f.</p>	<p>Art. xx „Zielsetzungen/Aufgaben“ - die Gemeinde sorgt für eine bürgernahe und transparente Verwaltung. - die Gemeinde fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. - die Gemeinde setzt sie sich für ein aktives Dorfleben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den Schutz der Umwelt ein. Der Bestand der Baukommission, Liegenschaftskommission, Umweltkommission und Sozialkommission muss auf jeden Fall garantiert und somit in der GO entsprechend aufgeführt sein. a) die Mitglieder der Bau- und Planungskommission und der Liegenschaftskommission werden weiterhin an der Urne gewählt und sind nicht dem Gemeinderat unterstellt b) auch die Mitglieder einzelner unterstellter Kommissionen sollen an der Urne gewählt werden können 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens mit einem Wert bis Fr. 1 Mio., 6. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften und von dinglichen Rechten des Finanzvermögens bis Fr. 2 Mio., 7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis Fr. 2 Mio., Die RPK wird zu einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und mit entsprechenden Kompetenzen erweitert. Die Möglichkeit, eine vorberatende Gemeindeversammlung gemäss § 16 GG einzuberufen, wird in der neuen GO festgehalten.</p>
<p>Christiane Brasseur</p>	<p>Art. 25 Abs. 2 Ziff. 4 Art. 25 Abs. 2 Ziff. 6 Art. 37 Abs. 1 lit. a), b) und c) Art. 37 Abs. 1 neue lit. i) Art. 38</p>	<p>4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens mit einem Wert bis Fr. 1 Mio., 6. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften und von dinglichen Rechten des Finanzvermögens bis Fr. 2 Mio., Weiterhin sollen in der Baukommission, in der Planungskommission und in der Liegenschaftskommission neben zwei Gemeinderäten drei an der Urne gewählte Mitglieder Einsitz nehmen. Neu soll eine Kulturkommission mit entsprechendem Aufgabenreglement geschaffen werden. Neu soll eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) geschaffen werden.</p>
<p>Dany Lanter</p>	<p>Art. 37</p>	<p>Die Kommissionen (Bau- und Planung, Liegenschaften) sollen wie bis anhin selbstständig sein und die Mitglieder sollen an der Urne gewählt werden.</p>
<p>Asja Rentsch</p>	<p>Art. 6 Ziff. 3</p>	<p>3 die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</p>

Art. 6 Ziff. 5 (neu)	5 die Mitglieder der Liegenschaftenkommission, mit Ausnahme eines vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieds.
Art. 6 Ziff. 6 (neu)	6 die Mitglieder der Bau- und Planungskommission, mit Ausnahme eines vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieds.
Art. 8 Ziff. 8	<i>die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1 Mio</i>
Art. 8 Ziff. 11	<i>die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1 Mio. .</i>
Art. 17 (neu)	Grundsätze der Verwaltungsorganisation (alle anderen Artikel verschieben sich in der Folge) 1. Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren. 2. Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.
Art. 19 (neu)	Behördenkonferenz (alle anderen Artikel verschieben sich in der Folge) Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen. Den Vorsitz führt das Gemeindepräsidium.
Art. 22	Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
Art. 23 Ziff. 3	3. unterstellte Kommissionen (Streichung)
Art 25 Abs. 2 Ziff. 4	Ziff. 4 die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1 Mio.,
Art 25 Abs. 2 Ziff. 7	Ziff. 7 die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1 Mio.,
Art. 37	1. Unterstellte Kommissionen Dem Gemeinderat können insbesondere folgende Kommissionen unterstehen: - vgl Aufzählung im Entwurf, abzüglich Liegenschaften- sowie Bau- und Planungskommission.
Art. 37 (neu)	2. Eigenständige Kommissionen Liegenschaftenkommission (alle anderen Artikel verschieben sich in der Folge) 1. die Liegenschaftenkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident sowie vier weiteren Mitgliedern. 2. Die Liegenschaftenkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 38 (neu)

Aufgaben / allgemeine Befugnisse (alle anderen Artikel verschieben sich in der Folge)

Die Liegenschaftenkommission besorgt selbständig den Bau, Betrieb und Unterhalt und die Vermietung / Verpachtung sämtlicher im Gemeindebesitz befindlichen überbauten und nicht überbauten Liegenschaften, soweit diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen sind. Sie stellt aufgrund des vom Gemeinderat genehmigten Stellenplans das Personal (ohne Verwaltung) für ihre Aufgaben an.

Sie ist im Weiteren zuständig für die Land- und Forstwirtschaft sowie das Fischerei- und Jagdwesen. Sie hat die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Sie dient dem Gemeinderat bei Um- und Neubauten als Spezialbaukommission.

Der Liegenschaftenkommission steht die Vergabe von Arbeiten für kommunale Bauten in ihrem Aufgabenbereich zu, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist.

Werden Liegenschaften von mehreren Benutzergruppen gebraucht, können Betriebskommissionen gebildet werden, in welchen die Benutzer vertreten sind.

Art 39 (neu)

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (alle anderen Artikel verschieben sich in der Folge)

Die Liegenschaftenkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 40 (neu)

Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne (alle anderen Artikel verschieben sich in der Folge)

Anträge der Liegenschaftenkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art 41 (neu)

Finanzbefugnisse (alle anderen Artikel verschieben sich in der Folge)

1. die Liegenschaftenkommission ist zuständig für:

a) den Ausgabenvollzug der laufenden Rechnung im Rahmen des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten im Aufgabenbereich, sofern dafür nicht andere Organe zuständig sind.

2. gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich,

3. Beschlüsse über im Voranschlag (laufende Rechnung und Investitionsrechnung) enthaltene neue Ausgaben oder Einnahmehausfälle in folgendem Umfang:

a) einmalig bis Fr. 100'000.— im Einzelfall

b) jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.— im Einzelfall

Beschlüsse über Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmehausfälle in folgendem Umfang:

a) einmalig bis Fr. 100'000.— im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200'000.— im Jahr,

b) jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.— im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 40'000.— pro Jahr.

Art 42 (neu)

Bau- und Planungskommission (alle anderen Artikel verschieben sich in der Folge)

1. die Bau- und Planungskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident sowie vier weiteren Mitgliedern.

2. Die Bau- und Planungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art 43 (neu)

Aufgaben (alle anderen Artikel verschieben sich in der Folge)

1. Die Bau- und Planungskommission besorgt eigenständig

a) Entscheide über Baugesuche, soweit das kantonale Planungs- und Baurecht nichts anderes bestimmt,

b) weitere Entscheide, die das kantonale Planungs- und Baurecht der örtlichen Bau- und Planungskommission zuweist,

c) Anordnung von Schutzauflagen in Baubewilligungen zu inventarisierten Schutzobjekten, sofern damit der Schutzzweck nicht tangiert wird,

d) den Vollzug des Planungs- und Baurechts sowie der Gewässer-, Luft-, Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung und des baulichen Zivilschutzes im baurechtlichen Verfahren,

e) die Aufsicht über die Nachführung der amtlichen Vermessung und des Leitungskatasters, soweit dies Sache der Gemeinde ist.

2. In diesem Aufgabenbereich kann die Bau- und Planungskommission Prozesse führen.

3. Die Bau- und Planungskommission berät den Gemeinderat und stellt ihm Antrag

a) bei Vorlagen der Richt- und Nutzungsplanung,

b) bei Massnahmen im Bereich des Denkmalschutzes.

4. Der Gemeinderat kann der Bau- und Planungskommission weitere Angelegenheiten aus dem Baubereich zur Begutachtung vorlegen.

Art 44 (neu)

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (alle anderen Artikel verschieben sich in der Folge)

Die Bau- und Planungskommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art 45 (neu)

Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne (alle anderen Artikel verschieben sich in der Folge)

Anträge der Bau- und Planungskommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art 46 (neu)

Finanzbefugnisse (alle anderen Artikel verschieben sich in der Folge)

1. die Bau- und Planungskommission ist zuständig für:

a) den Ausgabenvollzug der laufenden Rechnung im Rahmen des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten im Aufgabenbereich, sofern dafür nicht andere Organe zuständig sind.

2. gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich,

3. Beschlüsse über im Voranschlag (laufende Rechnung und Investitionsrechnung) enthaltene neue Ausgaben oder Einnahmehausfälle in folgendem Umfang:

a) einmalig bis Fr. 100'000.— im Einzelfall

b) jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.— im Einzelfall

4. Beschlüsse über Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmehausfälle in folgendem Umfang:

a) einmalig bis Fr. 100'000.— im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200'000.— im Jahr,

b) jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.— im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 40'000.— pro Jahr.

	<p>Art. 39 Ziff. 1</p> <p>Art. 39 Ziff. 2</p> <p>Art. 40 Ziff. 1 + 2</p> <p>Art. 41</p> <p>Art. 42 Ziff. 2 + 4</p>	<p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</p> <p>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>Ziff. 1: Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>Ziff. 2: Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p> <p>Ziff. 2: Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>Ziff. 4: Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>
<p>Raymond Stark</p>	<p>Art. 13 neue Ziff. 5</p> <p>Art. 24 Abs. 1 neue Ziff. 9 + 10</p>	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <p>5. der Planung öffentlicher Kinderspielplätze und Erhöhungsflächen in den Quartieren</p> <p>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <p>9. die Planung öffentlicher Kinderspielplätze und Erholungsflächen in den Quartieren bis 31. Dezember 2025,</p> <p>10. die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien gemäss § 96 ff des Plkanungs- und Baugesetzes von 7. September 1975.</p>
<p>Nik Winkler</p>	<p>Art. 15 und 25</p> <p>Art. 37</p>	<p>Finanzkompetenzen Gemeinderat + Gemeindeversammlung wie bei aktueller GO belassen.</p> <p>Zusätzlich: Die Veräusserung von gemeindeeigenen Liegenschaften darf nur noch im Baurecht erfolgen. „der Verkauf an den Meistbietenden“ ist zu unterlassen. Die Gemeinde muss sich die Freiheit nehmen auch gemäss anderen Kriterien zu verkaufen.</p> <p>a) Baukommission b) Planungskommission c) Liegenschaftskommission d) Umweltkommission</p> <p>sind als selbständige Kommissionen, gemäss der Aktuellen Gemeindeordnung aufrecht zu erhalten und zwar in folgender Zusammensetzung:</p> <p>1 Mitglied des Gemeinderates 1 Mitglied der Verwaltung 3 durch die Bürger gewählte Mitglieder.</p>